

Vereinssatzung der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.

(Stand: 03.03.2023)

§ 1 – Allgemeines

(1) Die Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen ist der freiwillige Zusammenschluss rechtswissenschaftlicher Fachschaften an nordrhein-westfälischen Hochschulen. Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen „Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.“ und darf Dritten gegenüber ebenso als „LFS NRW“ auftreten.

(2) Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Düsseldorf.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zwecke des Vereins

(1) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Studierendenhilfe, der Wissenschaft und Forschung sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens und die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

(2) Die Zwecke nach Absatz 1 sollen insbesondere verwirklicht werden durch

1. Zusammenarbeit und Vernetzung der rechtswissenschaftlichen Fachschaften in Nordrhein-Westfalen,
2. Sicherung und Förderung der Qualität der juristischen Ausbildung,
3. Erarbeitung von Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragestellungen, soweit sie die Mitglieder des Vereins betreffen,
4. Vertretung der Studierenden der rechtswissenschaftlichen Fachschaften in der Öffentlichkeit und in der politischen Willensbildung,
5. finanzielle Förderung und Beratung bestehender Projekte, die nach den Vereinszielen förderungswürdig sind,
6. Fortbildung von in der Studierendenvertretung aktiven Personen sowie interessierten Studierenden,
7. Durchführung eigener Projekte und Veranstaltungen,
8. Beratung von politischen, administrativen und wissenschaftlichen Entscheidungsträger:innen, Einrichtungen und Institutionen sowie
9. Zusammenarbeit und Vernetzung mit Fachschaften in anderen Ländern, dem Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. und weiteren Organisationen.

(3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er äußert sich nicht zu allgemeinpolitischen Sachverhalten.

(4) Der Verein ist schwerpunktmäßig im Land Nordrhein-Westfalen tätig.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Den ordentlichen Mitgliedern, den Angehörigen des Vorstands sowie anderen Personen, die im Auftrag des Vereins tätig werden, können nachgewiesene Auslagen aus Mitteln des Vereins im Rahmen des Wirtschafts- und Haushaltsplans ersetzt werden.

§ 4 – Geschäftsordnung

(1) Die Mitgliederversammlung gibt dem Verein eine Geschäftsordnung, die diese Satzung ergänzt.

(2) Die Mitgliederversammlung und die Landesfachschaftentagung können diese Geschäftsordnung durch Beschluss ändern.

§ 5 – Vereinsorgane und Gremien

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Landesfachschaftentagung und
3. der Vorstand.

(2) Die Geschäftsordnung des Vereins kann die Einrichtung weiterer Gremien vorsehen und diese mit besonderen Rechten ausstatten.

(3) Alle Vereinsorgane üben die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenständig aus. Sie können sich jeweils eine eigene Verfahrensordnung geben sowie in Ausschüsse gliedern und beratende Kommissionen einsetzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 6 – Beschlussfassung

(1) Jedes Vereinsorgan und jedes Gremium, das nach Maßgabe dieser Satzung beschlussfähig ist, kann im Rahmen der ihm zugewiesenen Kompetenzen Beschlüsse fassen.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch persönliche Abstimmung. Wird eine Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt, erfolgt die Abstimmung mündlich, auf Zuruf oder in elektronischer Form.

(3) Auch ohne Versammlung ihrer Mitglieder ist ein Beschluss der Landesfachschaftentagung gültig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder elektronisch erklären. Der Vorstand kann eine angemessene Frist zur Erklärung der Zustimmung, verbunden mit der Ankündigung, dass verspätete Erklärungen als Zustimmung gewertet werden, festsetzen. Der Vorstand regelt in seiner Verfahrensordnung Möglichkeiten eines schriftlichen oder elektronischen Beschlusses zur Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen.

(4) Soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereins nichts anderes bestimmt, ist ein Antrag angenommen, wenn die dem Antrag zustimmenden gültigen Stimmen die ablehnenden gültigen Stimmen überwiegen. In Fällen, in denen das Erfordernis der Zwei-Drittel-Mehrheit vorgeschrieben ist, ist ein Antrag nur dann angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmen zustimmend sind.

§ 7 – Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede rechtswissenschaftliche Fachschaft einer nordrhein-westfälischen Hochschule werden.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die

1. gegenwärtiges oder ehemaliges Mitglied eines Gremiums einer rechtswissenschaftlichen Fachschaft einer nordrhein-westfälischen Hochschule ist,
2. gegenwärtiges oder ehemaliges Mitglied eines Vereinsorgans oder Gremiums der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. ist oder
3. in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer nordrhein-westfälischen Hochschule immatrikuliert ist oder war und darüber hinaus regelmäßig an Sitzungen der Landesfachschaftentagung teilgenommen hat.

(4) Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines entsprechenden Antrags in Textform an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet die Landesfachschaftentagung. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der antragstellenden Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt,
2. Ausschluss oder
3. Tod der natürlichen bzw. Auflösung der juristischen Person.

(6) Ein Austrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Wahrung einer Frist von einem Monat möglich.

(7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere den Verein schädigendes Verhalten sowie das Verletzen der satzungs- und ordnungsgemäßen Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet die Landesfachschaftentagung mit qualifizierter

Mehrheit. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 – Ehrenmitgliedschaft

(1) Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person ernannt werden, die sich über einen langen Zeitraum in besonderer Weise um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht hat.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds mit Zwei-Drittel-Mehrheit verliehen. Sie kann auf gleiche Weise entzogen werden, wenn gewichtige Gründe eine Entziehung rechtfertigen.

§ 9 – Mitgliedsbeiträge

(1) Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, auf welche die Vorschriften über die Geschäftsordnung anzuwenden sind.

(2) Der Vorstand kann beschließen, die Erhebung der Mitgliedsbeiträge zeitweise auszusetzen.

§ 10 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern, dem Vorstand und dem Ausschuss für Kassenprüfung zusammen.

(3) Die ordentlichen Mitglieder sowie die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses für Kassenprüfung haben Antrags- und Rederecht. Fördernde Mitglieder haben Rederecht, das Antragsrechts steht nur einer Fraktion aus drei fördernden Mitgliedern gemeinsam zu. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.

(4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt oder die Landesfachschaftentagung dies beschließt.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschafts- und Haushaltsplan.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands. Ergibt die Kassenprüfung keine Beanstandung, so darf die finanzielle Entlastung nicht verweigert werden.

(7) Die Mitgliederversammlung nimmt über dies hinaus die weiteren ihr durch diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereins zugewiesenen Aufgaben wahr.

(8) Zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung hat der Vorstand mindestens einen Monat vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Mitgliederversammlung wählt eine Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung. Es ist eine Schriftführung zu benennen.

(9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Sollte eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig sei, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung zu laden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Ladung hinzuweisen.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll muss allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern binnen eines Monats nach der Mitgliederversammlung zugestellt werden. Die Mitgliederversammlung muss zudem dessen Gültigkeit beschließen. In der Zwischenzeit hat ein Protokoll vorläufige Gültigkeit, wenn es von der Sitzungsleitung und der Schriftführung unterzeichnet wurde.

(11) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 11 – Landesfachschaftentagung

(1) Die Landesfachschaftentagung dient dem Austausch und der Vernetzung der rechtswissenschaftlichen Fachschaften in Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Landesfachschaftentagung setzt sich aus den Delegationen der ordentlichen Mitglieder und dem Vorstand zusammen. Die fördernden Mitglieder, die Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder der sonstigen Vereinsgremien sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Landesfachschaftentagung berechtigt. Der Vorstand kann Gäste zur Sitzung zulassen.

(3) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder, die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses für Kassenprüfung haben Antrags- und Rederecht. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht. Gästen kann das Rederecht verliehen werden.

(4) Die Aufgaben der Landesfachschaftentagung sind

1. die Festlegung der inhaltlichen Ausrichtung des Vereins,
2. die Vernetzung der rechtswissenschaftlichen Fachschaften und ihren Delegierten,
3. die Planung von Projekten und Veranstaltungen und
4. sonstige Aufgaben, die keinem anderen Vereinsorgan durch diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereins zugewiesen wurden.

(5) Die Sitzungen der Landesfachschaftentagung werden vom Vorstand einberufen und vorbereitet. Die Einladung hat zwei Wochen vor Beginn der Sitzung zu erfolgen. Die Landesfachschaftentagung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde oder alle ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse der

Landesfachschaftentagung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss allen ordentlichen Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt werden.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 12 – Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Mitglied des Vorstands kann nur werden, wer an einer nordrhein-westfälischen Hochschule in einem Studiengang mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt immatrikuliert ist.

(2) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere

1. die Führung der laufenden Geschäfte auf Grundlage dieser Satzung, der Geschäftsordnung des Vereins sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Landesfachschaftentagung,
2. die Erstellung des Wirtschafts- und Haushaltsplans,
3. die Erstellung eines Kassenberichts,
4. die Einberufung sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
5. die Unterstützung der Zusammenarbeit und Vernetzung der rechtswissenschaftlichen Fachschaften insbesondere in Nordrhein-Westfalen,
6. die Beratung der an der juristischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen, Personen und Institutionen,
7. die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern,
8. die Pflege der Vernetzung mit Fachschaften in anderen Ländern, dem Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. und weiteren Organisationen,
9. die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und
10. alle weiteren, dem Vorstand durch diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereins zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Geschäftsordnung des Vereins bestimmt die konkrete Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern des Vorstands mit der Maßgabe, dass einem Mitglied des Vorstands die Verwaltung der Finanzen des Vereins zugewiesen sein muss.

(4) Jedes Mitglied des Vorstands kann den Verein einzeln vertreten. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 200 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung eines weiteren Mitglieds des Vorstands getroffen wurden. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Landesfachschaftentagung getroffen wurden.

(5) Dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied werden Kontovollmachten für Giro- und Kontokorrentkonten erteilt. Die Kontovollmachten berechtigen zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Kontoführung in Zusammenhang stehen. Dazu gehören insbesondere Verfügungen über Kontoguthaben, Inanspruchnahme von eingeräumten Krediten sowie Entgegennahme von Abrechnungen, Kontoauszügen, Wertpapier-, Depot- und Ertragsaufstellungen.

(6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Tages, der auf die Wahl folgt und endet mit Ablauf des Tages der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Ist zu diesem Zeitpunkt noch kein neuer Vorstand gewählt, so bleiben die bisherigen Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl der Nachfolge kommissarisch im Amt.

(7) Auf Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder kann die Mitgliederversammlung die Mitglieder des Vorstands einzeln oder in ihrer Gesamtheit mit Zwei-Drittel-Mehrheit abwählen. Unmittelbar nach der Abwahl hat die Wahl einer Nachfolge zu erfolgen.

(8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 13 – Ausschuss für Kassenprüfung

(1) Der Ausschuss für Kassenprüfung überprüft die Finanzführung des Vorstands auf Einhaltung des Haushaltsplans sowie die sachlich, rechtlich und rechnerisch korrekte Buchführung. Er besteht aus zwei natürlichen Personen. Mitglied des Ausschusses für Kassenprüfung kann nur werden, wer die Voraussetzungen zur fördernden Mitgliedschaft erfüllt und nicht Mitglied des Vorstands ist.

(2) § 12 Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Ausschuss für Kassenprüfung nimmt auf der Mitgliederversammlung Stellung zu der Finanzführung des Vorstands sowie zum Wirtschafts- und Haushaltsplan. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 14 – Satzungsänderung

(1) Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder des Vorstands mit Zwei-Drittel-Mehrheit ändern.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden bzw. dem Registergericht aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

(3) Satzungsänderungen sind zu veröffentlichen.

§ 15 – Auflösung des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds den Verein mit einer Zustimmung von vier Fünfteln der Stimmen auflösen. Der Antrag ist innerhalb der Frist des § 10 Abs. 8 an die in § 10 Abs. 2 genannten Personen zu versenden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bundesverband rechtswissenschaftlicher

Fachschaften e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für dessen satzungsmäßige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit Bekanntmachung im Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Vereinssatzung vom 30. November 2018, die letztmalig am 05. September 2019 geändert worden ist.

(2) Soweit kein anderer Zeitpunkt beschlossen wird, treten Satzungsänderungen am Tag nach der Veröffentlichung im Vereinsregister in Kraft.